

1. Änderung

der Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 13. März 2020

**über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Personen
und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen
ab 100 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung
SARS-CoV-2 (Corona-Virus)**

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) Folgendes:

In Abänderung von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020

ist es untersagt, öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen durchzuführen.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Begründung

Diese Regelung wurde aufgrund der veränderten verschärften Sicherheitslage für die Bevölkerung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Gesundheitsamt, Dresdner Straße 25, 01662 Meißen erhoben werden.

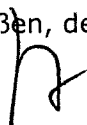
Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Die Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Meißen, den 13. März 2020



Janet Putz
1. Beigeordnete des Landkreises Meißen